Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1922 Nr. 26.

(Nr. 12303.) Verordnung über die Einführung der Gebührenordnung der preußischen Katasterverwaltung vom 17. Juni 1920 im Gebietsteile Pyrmont. Vom 3. Juni 1922.

Das Preußische Staatsministerium verordnet auf Grund des § 5 Abs. III des zwischen Preußen und Waldeck-Pyrmont am 29. November 1921 abgeschlossenen Vertrags und des Artikel 7 des Gesetzes über die Vereinigung des zu Waldeck-Pyrmont gehörigen Gebietsteils Pyrmont mit dem Freistaate Preußen vom 22. Februar 1922 (Gesetzsamml. S. 37), was folgt:

1. Im Gebietsteile Pyrmont tritt die Gebührenordnung der preußischen Katasterverwaltung vom 17. Juni 1920 mit Nachträgen mit Ausnahme der Ziffer 104 für die nach dem 30. Juni 1922 gestellten Anträge in Kraft.
2. Sämtliche Gebühren der Katasterverwaltung sind vom 1. April 1922 an zur Staatskasse zu vereinnahmen.
3. Entgegenstehende waldeckische Vorschriften treten außer Kraft.

Berlin, den 3. Juni 1922.

Das Preußische Staatsministerium.

Braun. v. Richter.

(Nr. 12304.) Verordnung über vorläufige Änderungen von Gerichtsbezirken anläßlich der Ausführung des Friedensvertrags. Vom 20. Juni 1922.

Auf Grund des Artikel 1 § 1 des Gesetzes vom 19. Juli 1919 über Ermächtigung des Justizministers und des Ministers des Innern zu Maßnahmen anläßlich der Besetzung von Landesteilen und der Ausführung des Friedensvertrags (Gesetzsamml. S. 115) bestimme ich:

Die im § 1 Ziffer 9 der Verordnung vom 4. September 1919 (Gesetzsamml. S. 145) vorgesehene und durch die Verordnung vom 2. Juli 1921 (Gesetzsamml. S. 437) bis zum 1. Oktober 1922 hinausgeschobene Zulegung des Restes des Amtsgerichtsbezirkes Tirschtiegel zum Amtsgericht in Meseritz tritt erst am 1. Oktober 1923 in Kraft.

Berlin, den 20. Juni 1922.

Der Justizminister.

In Vertretung:

Mügel.

Ausgegeben zu Berlin den 30. Juni 1922.

(Nr. 12305.) Anordnung, betreffend die Verlängerung von auf Grund der Mieterschutz- und Wohnungsmangelverordnung erlassenen Anordnungen. Vom 27. Juni 1922.

Auf Grund des § 5a der Mieterschutzverordnung und des § 9 der Wohnungsmangelverordnung in Verbindung mit dem am 26. Juni 1922 angenommenen Reichsgesetz ordne ich mit Zustimmung des Reichsarbeitsministeriums für den Umfang des Preußischen Staates an, daß, vorbehaltlich von Änderungen, sämtliche auf Grund der $\frac{\text{Mieterschutz-}}{\text{Wohnungsmangel-}}$Verordnung vom 23. September 1918 in der Fassung der Reichsgesetze vom 11. Mai 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 949) und vom 11. Juli 1921 (Reichs-Gesetzbl. S. 933) erlassenen Anordnungen, insbesondere auch die auf einen Endtermin befristeten, bis 31. März 1923 in Kraft bleiben.

Berlin, den 27. Juni 1922.

Der Preußische Minister für Volkswohlfahrt.

In Vertretung:

Scheidt.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Der Bezugspreis für die Preußische Gesetzsammlung ist auf 40 Mark jährlich einschließlich der gesetzlichen Zeitungsgebühr festgesetzt. Der Preis für einzelne Stücke beträgt 1 Mark 20 Pfennig für den Bogen, für die **Hauptsachverzeichnisse** 1806 bis 1883 50 Mark und 1884 bis 1913 26 Mark.
Bestellungen sind an die **Postanstalten** zu richten.